

Verkehrshaftungs-Versicherung

## Informationen zum Versicherungsschutz für Spediteure, Lagerhalter und Frachtführer.

Das im HGB zusammengefasste deutsche Frachtrecht erfordert Versicherungslösungen zur Absicherung der Haftung aus Verkehrsverträgen. Dieses gilt insbesondere auch im grenzüberschreitenden Verkehr, da hier die gesetzlichen bzw. zwingend anzuwendenden Bestimmungen, wie z. B. die CMR, CIM oder das Montrealer Übereinkommen maßgebend sind.

Die HDI-Gerling Verkehrshaftungspolice deckt umfassend und bedarfsgerecht die Haftung von Frachtführern, Spediteuren und Lagerhaltern aus Verkehrsverträgen.

### Versicherungspflicht nach § 7a GüKG (Güterkraft-Verkehrs-Gesetz).

Vom Gesetz zwingend vorgeschriebene Versicherungen ergeben sich nur aus dem § 7a GüKG, welcher eine Versicherungspflicht für die **Haftung der Frachtführer** aus der Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen vorsieht. Diese Versicherungspflicht gilt für **alle Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 to**. Die vorgeschriebene Mindestversicherungssumme je Schadenereignis beträgt 600.000 EUR.

Die ebenfalls im § 7a GüKG geforderte Versicherungsbestätigung für das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) ist in jedem Fahrzeug vorzuhalten. Das BAG hat sich im Rahmen eines Informationsgespräches im Bundesverkehrsministerium damit einverstanden erklärt, dass vom Unternehmen gefertigte **Fotokopien** der vom Versicherer zur Verfügung gestellten Originalbescheinigung für Straßenkontrollen der Fahrzeuge ausreichend sind.

Spediteure und Frachtführer, die sich bei der Ausführung geschlossener Verkehrsverträge Dritter (Subunternehmer) bedienen, sollten unbedingt ihre Haftungsvereinbarungen mit diesen beauftragten Unternehmen überprüfen. Gleichzeitig sollten sie sich **Versicherungsschutz für die zugrunde liegenden Haftungsvereinbarungen bestätigen lassen**.

### ADSp (Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen).

Üblicherweise werden die gesetzlichen Haftungsbestimmungen, soweit zulässig, durch Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Individualvereinbarungen ersetzt. So stellen auch die ADSp vom wichtigsten Fachverband des Verkehrsgewerbes, dem Bundesverband Spedition und Logistik (BSL), ihren Mitgliedern zur Anwendung empfohlene „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ dar.

Die aktuellen ADSp in der Fassung 2003 setzen für ihre wirksame Vereinbarung voraus, dass eine Haftungsversicherung des Spediteurs für seine Haftung aus Verkehrsverträgen auf Basis der ADSp bzw. der gesetzlichen Bestimmungen besteht.

Die zwischen dem 01.07.1998 und 31.12.2002 vom Spediteur für seine Auftraggeber automatisch einzudeckende Schadenversicherung ist mit Wirkung zum 01.01.2003 entfallen. Ab diesem Zeitpunkt gilt gem. den ADSp 2003, dass der Spediteur die Versicherung des Gutes besorgt, wenn der Auftraggeber ihn vor Übergabe der Güter beauftragt. Kann der Spediteur wegen der Art des zu versichernden Gutes oder aus einem anderen Grund keinen Versicherungsschutz eindecken, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

### Fazit.

Das HGB lässt hinsichtlich der Haftung der Spediteure, Frachtführer und Lagerhalter umfangreiche Gestaltungsspielräume für eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen, für von den Verbänden empfohlene Allgemeine Geschäftsbedingungen (z. B. ADSp, VBGL, BSK, ABBH und ABB-EDV u.a.) sowie für Individualvereinbarungen zu. Diese vom Gesetzgeber zugebilligten Gestaltungsmöglichkeiten werden zu einem Wettbewerbsfaktor, der allerdings flexible und verlässliche Versicherungslösungen erfordert.

## HDI-Gerling-Konzept.

Hier setzt das Konzept von HDI-Gerling an. Neben kompetenter Unterstützung durch Risk-Management-Maßnahmen zur Risikovermeidung bzw. -minderung verschafft das Konzept zweier rechtlich getrennter Policen – einer HDI-Gerling Verkehrshaftungs-Police und einer HDI-Gerling Spediteur-Police – dem Spediteur, Frachtführer und Lagerhalter wertvolle Wettbewerbsvorteile.

Die HDI-Gerling Verkehrshaftungs-Police erfasst in einem Vertrag alle Risiken aus einem Verkehrsvertrag. Sie berücksichtigt über das neue HGB und die ADSp hinaus auch internationale Haftungsbestimmungen (z. B. CMR, CIM, Warschauer Abkommen, Montrealer Übereinkommen), andere AGB, Individualvereinbarungen und besondere Verträge (z. B. Logistik). Bezüglich des räumlichen und inhaltlichen Geltungsbereiches, ausreichender Deckungssummen sowie einer kalkulierbaren Selbstbeteiligung, erfolgt die Ausgestaltung des Versicherungsschutzes kundenspezifisch und entspricht in jedem Fall mindestens den Anforderungen der ADSp und des § 7a GüKG. Die Prämie richtet sich nach dem individuellen Risiko.

Spediteure, Frachtführer und Lagerhalter, die mit ihrem Auftraggeber die Besorgung der Versicherung des Gutes (Transport- oder Lagerversicherung) vereinbart haben, können mit der HDI-Gerling Spediteur-General-Police ihren Auftraggebern eine klassische Warentransportversicherung bieten, die weltweit auf der Basis der bewährten und international anerkannten „DTV Güter 2000/2004“ sowie ergänzender Bestimmungen Schäden wie Güter-, Güterfolge- und reine Vermögensschäden bis zur Höhe der individuell vereinbarten Versicherungssumme deckt. Die Prämien ergeben sich aus einem anwenderfreundlichen Tarif, der den objektiven (Warenart, Verpackung, Transportart und -weg etc.) und subjektiven (Schadenverhütungsmaßnahmen etc.) Risikomerkmale Rechnung trägt.

Dieses zweistufige Versicherungskonzept aus HDI-Gerling Verkehrshaftungs-Police und HDI-Gerling Spediteur-General-Police beinhaltet für den Spediteur, Frachtführer oder Lagerhalter und deren Kunden zusammengefasst folgende Vorteile:

- Es erfasst flexibel auch andere Haftungsvereinbarungen bzw. zwingend vorgeschriebene – auch internationale – Bestimmungen.
- In der Warentransportversicherung werden alle Risiken des Verladers weltweit bedarfsgerecht und akkreditivfähig berücksichtigt, so dass die Notwendigkeit einer zusätzlichen Versicherung über eine eigene Police des Verladers entfällt.
- Bei grenzüberschreitenden Transporten entfällt die Versicherungssteuer in der Warentransportversicherung.
- Es besteht Kostentransparenz durch Trennung von Spediteur- und Verladerrisiken.
- Individuelle Maxima je Auftraggeber in der Warentransportversicherung geben dem Verlager die Sicherheit, für die gezahlte Prämie auch den gewünschten Versicherungsschutz zu erhalten und reduzieren das Haftungs- und Solvenzrisiko des Spediteurs
- Eine getrennte Verlaufsbeurteilung beider Verträge führt auch im eventuellen Sanierungsfall einer Police zu einer getrennten Betrachtung. Die HaftungsPolice kann also nicht sanierungsbedürftig werden durch eine negative Risikoanalyse in der Warentransportversicherung.
- In beiden Policen honoriert HDI-Gerling direkt die substanziellen Schadenverhütungsmaßnahmen und das Qualitätsmanagement des Versicherungsnehmers.

### Multiline-Police

- Die Einbindung in ein spartenübergreifendes Versicherungskonzept, das alle Haftungs- und Schadenrisiken (HDI-Gerling Compact) eines Verkehrsunternehmens berücksichtigt ist auf Wunsch möglich.

### HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG

Riethorst 2  
30659 Hannover  
Telefon +49 511 645-0  
[www.hdi-gerling.de](http://www.hdi-gerling.de)